

Aktenzeichen:

2 RU 233/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. Mai 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i

und

Bundesrichter S c h m i t t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter D r. H a m m

und

Bundessozialrichter B o g a t z
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 12. September 1961 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

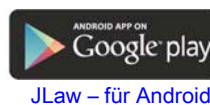
I

Der 1904 geborene Kläger hat das Maurerhandwerk erlernt. Im Jahre 1938 nahm er auf Grund einer Dienstverpflichtung bei den Eisenwerken Mülheim-Meiderich AG eine Tätigkeit als Stahlschleifer auf; in diesem Unternehmen ist er noch jetzt beschäftigt. Nachdem er von Januar 1940 an in der Bauabteilung seiner Arbeitgeberin wieder als Maurer verwendet worden war, litt er des öfteren an einem Hautekzem an den Händen, den Armen und im Gesicht. Nach dem Ergebnis einer fachärztlichen Untersuchung vom 31. März 1949 war das Leiden auf hautschädigende Stoffe des Maurerberufs zurückzuführen. Unter Hinweis auf diesen Befund wandte sich die Beklagte alsbald an die Arbeitgeberin des Klägers mit der Bitte, ihm einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Daraufhin wurde der Kläger als Hilfsarbeiter an der Sägemaschine, später als Dreher und schließlich als Gußputzer eingesetzt. Das Hautleiden besserte sich jedoch nur zeitweilig. Im November 1949 erkannte die Beklagte es als Berufskrankheit nach Nr. 15 der Anlage zur Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. Januar 1943 (4. BKVO) an und gewährte dem Kläger eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 25 v.H., später eine Dauerrente nach einer MdE von 30 v.H. Diese Rente bezieht der Kläger jetzt noch.

Im März 1950 erwirkte die Beklagte erneut einen Arbeitsplatzwechsel des Klägers; er sollte auf ärztliches Anraten nicht mehr mit starkem Staub und ähnlichen verunreinigenden Stoffen in Berührung kommen, um sich nicht allzu häufigen Reinigungsmaßnahmen aussetzen zu müssen. Demgemäß wurde der Kläger vom



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. April 1950 an als Modellagerarbeiter in der Schreinerei eingesetzt. Trotzdem verschlimmerte sich das Hautleiden. Deshalb empfahl der ärztliche Gutachter einen erneuten Arbeitsplatzwechsel in der Weise, daß der Kläger nur saubere und trockene Arbeiten zu verrichten habe. Am 24. Oktober 1951 bat die Beklagte um einen entsprechenden Arbeitseinsatz des Klägers. Die Arbeitgeberin kam dieser Bitte nach; seit 6. November 1951 beschäftigt sie den Kläger in der Frachtenabteilung mit leichten Büroarbeiten und Botengängen.

Im Dezember 1951 suchte der Kläger um einen Ausgleich der durch den häufigen Arbeitsplatzwechsel verursachten Lohneinbußen nach. Mit Schreiben vom 13. Juni 1952 bewilligte ihm die Beklagte eine Übergangsrente (§ 5 der 3. BKVO) vom 1. November 1951 an. Zeitlich war die Rente nicht begrenzt; hinsichtlich ihrer Höhe war angegeben, daß sie im ersten Jahr der Laufzeit $\frac{2}{3}$ des durchschnittlichen Minderverdienstes betrage. Daraus ergab sich eine Übergangsrente von 112,-- DM monatlich. Für das zweite Jahr gewährte die Beklagte $\frac{2}{3}$ der Übergangsrente des ersten Jahres (75,-- DM monatlich) und für das dritte Jahr $\frac{1}{3}$ der Übergangsrente des ersten Jahres (38,-- DM monatlich). Zeitdauer und Höhe der Rente entsprachen den Richtlinien der Bergbau-Berufsgenossenschaft.

Durch Schreiben vom 3. Dezember 1954 - darin war die Rente für den Zeitabschnitt vom 1. Juni bis 31. Oktober 1954 berechnet - teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß die Übergangsrente, nachdem er sie drei Jahre lang bezogen habe, mit Ablauf des Monats Oktober 1954 eingestellt werde.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 1955 zurück. Darin ist ausgeführt: Aus dem Wesen der Übergangsentschädigung ergebe sich, daß sie nicht fortgesetzt wie eine Rente



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sei, sondern nur für den Zeitraum, der üblicherweise notwendig sei, um die Umstellung des Versicherten auf den neuen Beruf in finanzieller Beziehung durchzuführen. Ein Zeitraum von drei Jahren sei hierfür ausreichend.

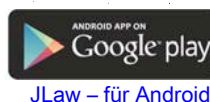
Mit der Klage hat der Kläger Aufhebung des Widerspruchsbescheides und des ihm zugrunde liegenden Einstellungsbescheides vom 3. Dezember 1954 begehrt. Er hat vor allem darauf verwiesen, daß die Beklagte ihm keine berufliche Umschulung habe zuteil werden lassen, und außerdem vorgebracht, die Beklagte hätte die Verwaltungsrichtlinien der Bergbau-Berufsgenossenschaft nicht anwenden dürfen, es sei denn, daß diese von der Vertreterversammlung der Beklagten genehmigt worden wären.

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die Klage durch Urteil vom 11. April 1958 abgewiesen, im wesentlichen mit folgender Begründung: Die Beklagte habe, indem sie die Übergangsrente nur drei Jahre lang gewährt und sich dabei an die Richtlinien der Bergbau-Berufsgenossenschaft gehalten habe, nicht ermessensfehlerhaft gehandelt. Der Kläger könne sich auch nicht auf ein Verschulden der Beklagten bei der Nichtgewährung von Berufsfürsorge berufen. Die Beklagte habe, indem sie sich mehrfach für einen Arbeitsplatzwechsel des Klägers eingesetzt habe, das ihr Zumutbare getan. Eine Umschulung auf einen neuen Beruf sei bei dem Alter des Klägers nicht erfolgversprechend gewesen.

Die Berufung des Klägers ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1961 zurückgewiesen worden. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Es könne unentschieden bleiben, ob § 5 der 3. BKVO eine Verpflichtung zur Gewährung von Übergangsrente begründe oder ob die Rentengewährung in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt sei. Selbst wenn man von einer Pflichtleistung auszugehen habe, sei die Klage unbegründet; denn die Beklagte habe durch die Gewährung der Übergangsrente



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

für drei Jahre ihrer gesetzlichen Pflicht Genüge getan. Die Verwendung des Begriffs "Übergangsrente" lasse erkennen, daß keine unbefristete Rente, sondern Rente für die begrenzte Zeit eines Übergangs gemeint sei. Als Übergangszeit im Sinne des § 5 könne nur die Zeit gelten, während welcher infolge der Berufskrankheit der Übergang von der früheren beruflichen Tätigkeit zu derselben früheren oder einer endgültig anderen Beschäftigung anhalte. Die Übergangsrente sei daher nur gerechtfertigt, solange die Erwartung begründet sei, daß der Versicherte in absehbarer Zeit ungefährdet seinen früheren Beruf ausüben und seinen früheren Arbeitsplatz wieder versehen oder in einem anderen Beruf oder an einem anderen Arbeitsplatz arbeiten könne, bei dem ein wesentlicher Lohnausfall nicht mehr bestehe. Sei diese Erwartung nicht mehr begründet, also ein Endzustand eingetreten, so sei für die Zahlung einer Übergangsrente kein Raum mehr. Die Beschäftigung des Klägers als Bote sei Ende des Jahres 1954 eine endgültige in dem angeführten Sinne gewesen. Da er nur trockene und staubfreie Arbeiten habe verrichten dürfen, sei unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Vorbildung eine besser bezahlte Arbeit nicht übrig geblieben. Von 1951 bis 1954 seien für den Kläger keine Maßnahmen zur Erlangung einer anderen Beschäftigung vorgesehen gewesen; er habe auch von sich aus nichts unternommen, eine besser bezahlte Arbeitsstelle zu erhalten, sich vielmehr mit seiner jetzigen Beschäftigung abgefunden. Ein Anspruch auf Weiterzahlung der Übergangsrente lasse sich auch nicht aus den Vorschriften über die Berufsfürsorge herleiten. Die beiden vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen beständen nebeneinander und seien an voneinander unabhängige Maßnahmen geknüpft. Das Unterlassen einer dieser Maßnahmen ziehe für sich allein nicht die Verpflichtung nach sich, die andere vorzunehmen. Im übrigen habe die Beklagte ihre Berufsfürsorgepflicht nicht verletzt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Umschulung gehabt, weil er kein Interesse hieran gezeigt habe. Wegen der Interessenlosigkeit des Klägers, seines Alters und seiner einseitigen beruflichen Vorbildung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sei eine Umschulung auch nicht hinreichend aussichtsvoll gewesen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 14. November 1961 zugestellt worden. Er hat dagegen am 2. Dezember 1961 Revision eingelegt und diese am 4. Januar 1962 begründet. In materiell-rechtlicher Hinsicht vertritt die Revision die Auffassung, die Übergangsrente müsse so lange gezahlt werden, bis wesentliche wirtschaftliche Nachteile aus einem Berufswechsel nicht mehr vorhanden seien. Außerdem bringt sie zur Begründung von Verfahrensmängeln vor: Das LSG hätte die Niederschrift über die Vernehmung des Klägers vom 12. September 1961 verlesen und einen Vermerk hierüber aufnehmen müssen. Ferner habe es zu prüfen unterlassen, ob die Abstufungen der Übergangsrente rechtmäßig seien. Verneinendenfalls hätte der angefochtene Bescheid aus diesem Grunde aufgehoben werden müssen. Die Feststellung des LSG, daß für den Kläger nur eine Beschäftigung als Bote übrig geblieben sei, lasse sich nicht belegen. Die Entscheidungsgründe des LSG ließen auch nicht erkennen, inwiefern sich der Kläger mit der Beschäftigung als Bote abgefunden habe. Schließlich beruhe die Feststellung, der Kläger habe an einer Umschulung kein Interesse gehabt und eine solche hätte keine Aussicht auf Erfolg geboten, auf bloßen Vermutungen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des SG Düsseldorf vom 11. April 1958 und des Bescheides der Beklagten vom 3. Dezember 1954 in der Fassung der Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 1955 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 31. Oktober 1954 hinaus Übergangsrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie verpflichtet dem angefochtenen Urteil bei.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

II

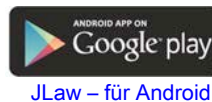
Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, also zulässig. Sie hatte insofern Erfolg, als sie zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geführt hat.

Das LSG konnte, wie es dies getan hat, unentschieden lassen, ob § 5 der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden 3. BKVO idF der 4. BKVO eine Verpflichtung zur Gewährung von Übergangsrente oder Übergangsgeld begründet (so Koetzing/Linthe, Die Berufskrankheiten 1962, S. 61) oder ob es dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen ist, einen solchen Ausgleich zu gewähren (so Amtl. Begründung zur 3. BKVO, AN 1936, 356; Bauer/Engel/Koelsch/Krohn/Lauterbach, Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, Schriftenreihe "Arbeit und Gesundheit", Heft 29, S. 98). Auf die Entscheidung dieser Frage kam es nicht an, weil die Beklagte tatsächlich eine Übergangsrente gewährt hat und die Beteiligten lediglich darüber streiten, ob die Rente von zuletzt 38,- DM monatlich mit Ablauf des Monats Oktober 1954 eingestellt werden durfte. Die nach Ablauf des mit dem 31. Oktober 1952 endenden ersten Jahres vorgenommene Herabsetzung von 112,- auf 75,- DM und die spätere Herabsetzung von 75,- auf 38,- DM sind nicht im Streit; denn diese Maßnahmen hat der Kläger nicht angefochten. Das LSG brauchte daher entgegen der Meinung der Revision nicht zu prüfen, ob die Abstufungen nach dem ersten und zweiten Jahr rechtmäßig waren.

Der Zeitraum, für den die Übergangsrente gewährt werden soll, ist in § 5 der 3. und 4. BKVO nicht festgelegt. Die Verwendung des Ausdrucks **Ü b e r g a n g s r e n t e**



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deutet jedoch darauf hin, daß die Rente nicht auf die Dauer, sondern für eine gewisse Übergangszeit gedacht ist und dem Versicherten den mit wirtschaftlichen Nachteilen verbundenen Übergang in ein neues Lohn- und Arbeitsverhältnis erleichtern soll (vgl. Bauer/Engel/Koelsch/Krohn/Lauterbach aaO S. 100; Der Kompaß 1961, 16; Podzun, SozVers 1961, 46, 47 li.Sp.). Jedenfalls ist die Übergangsrente nicht schlechthin so lange zu gewähren, als der Versicherte die für ihn gefährliche Beschäftigung unterläßt. Eine solche Regelung enthielten § 6 der 1. BKVO und § 5 der 2. BKVO, die 3. BKVO hat jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung der Übergangsrente in zweifacher Hinsicht verschärft: einmal sind die Worte "so lange, als er die Tätigkeit in solchem Betriebe unterläßt" weggefallen, und zum anderen müssen - was bis dahin nicht erforderlich war - durch den Wechsel der Beschäftigung tatsächlich eine Verdienstminderung oder sonstige wirtschaftliche Nachteile eingetreten sein. Daraus, daß ein wirtschaftlicher Nachteil dieser Art nunmehr eine der Voraussetzungen des Anspruchs auf Übergangsrente ist, läßt sich jedoch nicht der weitergehende Schluß ziehen, daß - wie die Revision meint - die Übergangsrente stets so lange zu gewähren sei, bis wesentliche wirtschaftliche Nachteile aus dem Berufs- oder Beschäftigungswechsel nicht mehr vorhanden seien. Diese Auffassung verkennt den dem Ausdruck "Übergangsrente" innewohnenden Charakter des Vorübergehenden und würde zu dem nicht zu billigenden Ergebnis führen, daß der Versicherte neben dem durch die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährten abstrakten Schadensersatz, wenn - wie hier - der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, nicht nur für eine gewisse Zeit, sondern auf die Dauer in Gestalt der Übergangsrente vollen Ersatz seines konkreten Schadens erhalten könnte.

Wird somit der zeitliche Umfang der Übergangsrente nach § 5 der 3. BKVO weder durch die Dauer der Unterlassung einer den Versicherten gefährdenden Tätigkeit noch durch das Fortbestehen wirtschaftlicher Nachteile nach unten begrenzt und enthält das Gesetz auch keine andere zeitliche Beschränkung, so steht es im



pflichtmäßigen Ermessen des Versicherungsträgers, die Übergangsrente ihrem Zweck entsprechend von vornherein für einen begrenzten Zeitraum festzusetzen oder die ohne zeitliche Beschränkung festgesetzte Rente nach einer gewissen Zeit einzustellen. Die gegen die Einstellung der Übergangsrente nach drei Jahren gerichtete Klage wäre nur dann begründet, wenn die Beklagte die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hätte (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein solcher Ermessensfehlgebrauch liegt nicht schon darin, daß die Beklagte sich in der zeitlichen Begrenzung der Rente auf drei Jahre an die Richtlinien eines anderen Versicherungsträgers, nämlich der Bergbau-Berufsgenossenschaft, gehalten hat (vgl. auch Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften VB 40/56 vom 12.3.1956 und 116/58 vom 29.10.1958). Einer Genehmigung dieser von der Beklagten übernommenen Praxis durch ihre Vertreterversammlung bedurfte es ebensowenig wie andererseits ein Fehlgebrauch des Ermessens durch eine Genehmigung der Vertreterversammlung hätte geheilt werden können. Es ist auch nicht gerechtfertigt, eine Übergangsrente von nur dreijähriger Dauer als zur Erfüllung des vom Gesetz verfolgten Zweckes - Gewährung eines gewissen Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile, die mit der Aufgabe der gefährdenden Beschäftigung verbunden sind - von vornherein unzureichend zu bezeichnen. Wenn daher nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung gebieten, hält sich eine Bemessung der Übergangsrente nach den von der Beklagten im vorliegenden Falle angewandten Richtlinien innerhalb des Ermessensspielraumes, den die gesetzliche Ermächtigung des § 5 der 3. BKVO dem Versicherungsträger eingeräumt hat.

Der zu entscheidende Streitfall ist jedoch durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß die Beklagte dem Kläger zwar wiederholt andere Arbeitsplätze, die seinem Hautleiden zuträglich erschienen, bei den Eisenwerken Mülheim-Meiderich AG vermittelt, aber nicht den Versuch unternommen hat, dem Kläger eine Umschulung angedeihen zu lassen und ihn dadurch



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

in die Lage zu versetzen, ein nicht wesentlich unter seinem früheren Arbeitseinkommen liegendes Einkommen zu erzielen. Ein Anlaß hierzu hätte insofern bestanden, als der Kläger als Bote und Büroarbeiter in der Frachtenabteilung in den ersten drei Jahren nach dem letzten Arbeitsplatzwechsel nur 60 bis 70 v.H. des Arbeitseinkommens eines ihm im übrigen vergleichbaren Maurers erzielt hat. Nach § 558, 558 f der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat ein durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit in der Ausübung seines Berufs oder eines ihm billigerweise zuzumutenden anderen Berufs wesentlich beeinträchtigter Versicherter einen im Klagewege erzwingbaren Anspruch auf eine berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbstätigkeit. Einen solchen Anspruch hat auch der Kläger gehabt, sofern er ausbildungsfähig und ausbildungswillig war (§ 18 der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 - RGBl I 387 -). Hat der Kläger diese Voraussetzungen erfüllt, so war er nicht nur in den drei Jahren, während deren ihm eine Übergangsrente gewährt wurde, sondern möglicherweise auch noch nach diesem Zeitraum berufsfürsorgeberechtigt in dem angeführten Sinne. Für diesen Fall war das eine Übergangsrente nach sich ziehende Übergangsstadium in dem Zeitpunkt, von dem an die Beklagte die Rente eingestellt hat, noch nicht beendet. Entgegen der Auffassung des LSG besteht zwischen einer pflichtwidrigen Unterlassung der Berufsfürsorge und der Verpflichtung zur Gewährung einer Übergangsrente nach der BKVO insofern eine Wechselwirkung, als der noch berufsfürsorgeberechtigte Versicherte einen Anspruch auf Weitergewährung der Übergangsrente über den in der Regel als ausreichend anzusehenden Zeitraum hinaus haben kann.

Hiernach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die vom LSG angenommene Ausbildungsunfähigkeit des Klägers oder das Fehlen seiner Ausbildungsbereitschaft ausreichend festgestellt sind. Nach der Auffassung des Senats ist dies nicht der Fall. Als der Kläger Anfang November 1951 entsprechend der Anordnung der Beklagten die Beschäftigung als Modellagerarbeiter



- 11 -

in der Schreinerei aufgab, war er 47 Jahre alt. Es besteht kein Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein gelernter Maurer dieses Alters unter den auf dem Arbeitsmarkt im Ruhrgebiet und in der in Betracht kommenden Zeit herrschenden Verhältnissen nicht mehr in der Lage gewesen wäre, auf eine mit trockenen und sauberen Arbeiten verbundene Beschäftigung umgeschult zu werden. Das LSG hätte daher nicht ohne weiteres annehmen dürfen, ein Umschulungsversuch wäre mit Rücksicht auf das Alter des Klägers und seine einseitige berufliche Vorbildung nicht erfolgversprechend gewesen. Es hätte vielmehr durch Anhörung vor allem einer Stelle der Berufsberatung nähere Erhebungen über die Aussichten einer beruflichen Umschulung anstellen müssen. Auch das Fehlen der Ausbildungsbereitschaft des Klägers erscheint nicht ausreichend festgestellt. Nach den von ihm nicht beanstandeten Feststellungen des LSG hat er allerdings keine Ausbildung für eine andere Beschäftigung verlangt oder auch nur eine solche Maßnahme angeregt, auch nicht, als die Rente im Jahre 1952 auf 2/3 und im Jahre 1953 auf 1/3 des Minderverdienstes herabgesetzt wurde. Andererseits hat er aber - anscheinend unwiderlegt - vorgebracht, er habe nach den Erklärungen des zuständigen Unfallingenieurs "nicht immer als Bote laufen, sondern später anderswo eingesetzt werden sollen". Aus seinem passiven Verhalten allein kann daher nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß es ihm an der erforderlichen Ausbildungsbereitschaft gefehlt habe. Es wird versucht werden müssen, auch in dieser Hinsicht den Sachverhalt vor allem durch Anhörung der Arbeitgeberin oder geeigneter Auskunftspersonen im Betrieb näher aufzuklären.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Da es somit noch weiterer Feststellungen in der Tatsacheninstanz bedarf, konnte das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird im abschließenden Urteil zu entscheiden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)